

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Ganderkesee (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und des § 52 Abs. 4 Nds. Straßengesetz (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Nach § 3 „Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung“ wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Befreiung von der Straßenreinigungspflicht

(1) Eigentümer eines Grundstücks, das innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 4 Abs. 1 NStrG liegt, aber bauplanungsrechtlich dem Außenbereich i.S. von § 35 BauGB zuzurechnen ist, können ganz oder teilweise von der Straßenreinigungspflicht befreit werden, wenn

a) entweder das Grundstück unbebaut ist und in einer ununterbrochenen Länge von mindestens 100 Metern im Sinne von § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung an die öffentliche Straße angrenzt,

b) oder der flächenmäßig kleinere Teil des Grundstücks zulässigerweise bebaut ist und der andere Teil eine Gewässer- oder Brachfläche darstellt oder land- oder forstwirtschaftlich, nicht aber als Zufahrt, Zuwegung, Hof-, Lager-, Abstell- oder Gartenfläche genutzt wird und dieser andere Teil in einer ununterbrochenen Länge von mindestens 100 Metern im Sinne von § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung an die öffentliche Straße angrenzt.

Bei der Alternative gem. Buchstabe b) beschränkt sich die Befreiung von der Straßenreinigungspflicht auf den Teil der öffentlichen Straße, der an das unbebaute Grundstücksteil angrenzt.

(2) Die Befreiung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Verwaltungsakt. Dem Antrag sind zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 geeignete Unterlagen (z.B. Katasterplan, Liegenschaftsregisterauszug usw.) beizufügen.

(3) Über die Befreiung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.“

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 26.07.2018

Alice Gerken  
Bürgermeisterin